

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (24. September 2003)

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union. 23.03.2004, Nr. C 77 E. [s.l.]. "Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (24. September 2003)", p. 255-261.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

[http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_zur_einberufung_der_regierungskonferen
z_24_september_2003-de-fe973105-3e8d-4fa4-9d1c-0538e1c53bea.html](http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_zur_einberufung_der_regierungskonferen_z_24_september_2003-de-fe973105-3e8d-4fa4-9d1c-0538e1c53bea.html)

Publication date: 19/12/2013

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (24. September 2003)

(11047/2003 - C5-0340/2003 - 2003/0902(CNS))

Das Europäische Parlament,

- vom Rat gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union zur Einberufung einer Regierungskonferenz konsultiert, die die an den Gründungsverträgen der Union vorzunehmenden Änderungen prüfen soll (11047/2003 - C5-0340/2003),
- unter Hinweis auf den vom Konvent zur Zukunft Europas ausgearbeiteten Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 31. Mai 2001 zum Vertrag von Nizza und zur Zukunft der Europäischen Union ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2001 zum Verfassungsprozess und zur Zukunft der Union ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Mai 2002 zu der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾, vom 14. März 2002 zur Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union ⁽⁵⁾, vom 7. Februar 2002 zu den Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den einzelstaatlichen Parlamenten im Rahmen des europäischen Aufbauwerks ⁽⁶⁾ und vom 14. Januar 2003 zu der Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im europäischen Aufbauwerk ⁽⁷⁾,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Eine Verfassung für die Union“ (KOM(2003) 548),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit und des Petitionsausschusses (A5-0299/2003),

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Die Bürgerinnen und Bürger, die Parlamente, die Regierungen, die politischen Parteien — in den Mitgliedstaaten sowie auf europäischer Ebene — sowie die Organe der Union haben Anspruch darauf, am demokratischen Prozess der Verfassungsgebung für Europa mitzuwirken; das Europäische Parlament nimmt deshalb mit dieser Entschließung eine Bewertung des vom Konvent ausgearbeiteten Entwurfes einer Verfassung vor,

B. Die Vorbereitungen, die Abhaltung und vor allem das Ergebnis der Konferenz von Nizza haben definitiv deutlich gemacht, dass die intergouvernementale Methode für die Revision der Verträge der Union an ihre Grenzen gestoßen ist und dass rein diplomatische Verhandlungen nicht dazu in der Lage sind, Lösungen für die Bedürfnisse einer Union mit fünfundzwanzig Mitgliedstaaten zu geben,

C. Die Qualität der Arbeit des Konvents im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs und der Reform der Verträge rechtfertigt voll und ganz die Entscheidung des Europäischen Rates von Laeken, von der intergouvernementalen Methode abzurücken und dem Vorschlag des Parlaments zur Einsetzung eines Verfassungskonvents zu folgen; das Ergebnis des Konvents, bei dem die Vertreter des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente eine zentrale Rolle gespielt haben, zeigt, dass offene Diskussionen im Konvent bei weitem erfolgreicher sind als die bisherige Methode der Regierungskonferenzen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

D. Das Parlament fordert, nicht nur in die Regierungskonferenz, sondern auch in die zukünftigen Phasen des Verfassungsprozesses aktiv und kontinuierlich einbezogen zu werden,

E. Mit den Vorschlägen des Konvents sind bedeutende Fortschritte erzielt worden, doch die neuen Vorschriften werden an den Herausforderungen, die die erweiterte Union darstellt, erprobt werden müssen; die Methode des Konvents sollte bei allen künftigen Revisionen Anwendung finden,

F. Der Konvent und sein Vorgänger, der die Charta der Grundrechte ausarbeitete, haben eine neue Phase der europäischen Integration eingeleitet, in der die Union ihre Rechtsordnung in Form einer ihre Staaten und Bürger bindenden verfassungsmäßigen Ordnung konsolidieren wird, auch wenn die endgültige Zustimmung zu der Verfassung in Form eines völkerrechtlichen Vertrages erteilt werden wird,

G. Ungeachtet der zunächst vielen unterschiedlichen Ansichten der Konventsmitglieder hat eine große Mehrheit aller vier Teilgruppen des Konvents einschließlich der Gruppe der EP-Abgeordneten den abschließenden Vorschlag des Konvents unterstützt, der daher auf einem neuen und breiten Konsens basiert, auch wenn nicht alle Forderungen des Parlaments im Hinblick auf Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Union erfüllt worden sind; eine Neuverhandlung der innerhalb des Konvents erzielten wichtigen Kompromisse würde nicht nur die Fortschritte gefährden, die vom Konvent dabei erzielt wurden, die Union auf eine effizientere und demokratischere verfassungsmäßige Grundlage zu stellen, sondern auch die ganze Methode des Konvents untergraben,

H. Der Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa sollte auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien bewertet werden:

a) Achtung für die Bewahrung des Friedens, der Demokratie, der Freiheit, der Gleichheit, der sprachlichen und kulturellen Vielfalt, der Rechtsstaatlichkeit, der sozialen Gerechtigkeit, der Solidarität, der Rechte der Minderheiten und des Zusammenhalts, die alle niemals als verwirklicht angesehen werden können, sondern immer wieder einer Überprüfung ihres Bedeutungsinhalts unterliegen und — im Zuge historischer Entwicklungen und über Generationen hinweg — ständig neu erkämpft werden müssen;

b) Achtung des Charakters der Union als ein in der Vielfalt vereintes Gebilde;

c) Bestätigung der einzigartigen Natur und der dualen Legitimität der Union, die sich von ihren Staaten und Bürgern ableitet;

d) Einsatz für die Wahrung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit zwischen den Staaten und des interinstitutionellen Gleichgewichts, womit die doppelte Legitimität der Union garantiert wird;

e) Effizienz in einer Union mit fünfundzwanzig oder mehr Mitgliedstaaten bei gleichzeitiger Verstärkung der demokratischen Funktionsweise ihrer Institutionen;

f) Entwicklung eines Wertesystems mit kulturellen, religiösen und humanistischen Wurzeln, das über einen gemeinsamen Markt hinaus im Rahmen einer sozialen Marktwirtschaft eine bessere Lebensqualität für die europäischen Bürgerinnen und Bürger und die Gesellschaft insgesamt sowie Wirtschaftswachstum, Stabilität

und Vollbeschäftigung, eine stärkere Förderung der nachhaltigen Entwicklung und eine bessere Umsetzung der Unionsbürgerschaft anstrebt;

g) Starke politische Legitimität in den Augen der Bürgerinnen und Bürger der Union und durch die europäischen politischen Parteien;

h) eine umfassende verfassungsmäßige Ordnung, die dazu führen sollte, dass die Union innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen ihre Glaubwürdigkeit erhöht und eine wichtigere Rolle spielt,

1. begrüßt den Fortschritt, den die vom Konvent vorgeschlagene „Verfassung für Europa“, die durch einen Vertrag über eine Verfassung für Europa eingeführt werden soll, in Bezug auf die europäische Integration und die demokratische Entwicklung darstellt, da dieser Text den politischen Willen der europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitgliedstaaten auf feierliche und umfassende Weise darlegt;

2. stellt mit Genugtuung fest, dass im Entwurf einer Verfassung die Werte, Ziele, Grundsätze, Strukturen und Institutionen der europäischen Verfassungskultur in bedeutendem Maße verankert worden sind, so dass der Entwurf auf diese Weise in hohem Maße nicht nur die Qualität eines Verfassungstextes, sondern auch die Möglichkeit zu seiner ständigen Weiterentwicklung erhalten hat;

3. begrüßt die Einbeziehung der Symbole der Union in den Verfassungsentwurf;

Wichtige Schritte hin zu einer demokratischeren, transparenteren und wirksameren Europäischen Union

Demokratie

4. begrüßt nachdrücklich die Aufnahme der Charta der Grundrechte als integralen und rechtsverbindlichen Bestandteil der Verfassung (Teil II) und betont die Bedeutung der Würde der Person und der Grundrechte als zentrale Elemente einer bürgerschaftlichen, sozialen und demokratischen Union;

5. begrüßt das neue „Gesetzgebungsverfahren“, das nunmehr das Regelverfahren darstellt, als wesentlichen Fortschritt hin zu mehr demokratischer Legitimität der Tätigkeiten der Union; erkennt diese deutliche Ausweitung der Mitentscheidung an und betont, dass diese fortgesetzt werden muss;

6. betrachtet die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission durch das Europäische Parlament als positiv und unterstreicht, dass dies auf jeden Fall ein wichtiger Schritt hin zu einem verbesserten System parlamentarischer Demokratie auf der europäischen Ebene ist;

7. würdigt die Möglichkeiten einer gesteigerten Mitwirkung der europäischen Bürgerinnen und Bürger und der Sozialpartner und insbesondere die Einführung der Gesetzgebungsinitiative der Bürgerinnen und Bürger;

8. hält die gesteigerte Rolle der nationalen Parlamente sowie der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Union für wichtig;

9. unterstützt die nationalen Parlamente bei ihren Bemühungen, ihre Aufgabe, ihren jeweiligen Regierungen als Mitgliedern des Rates Anleitungen zu geben und sie zu kontrollieren, effizienter wahrzunehmen, was der effektive Weg ist, um die Mitwirkung der nationalen Parlamente an der Gesetzgebungstätigkeit der Union und an der Gestaltung der gemeinsamen Politiken sicherzustellen;

10. beauftragt seinen zuständigen Ausschuss, gemeinsame Sitzungen mit Vertretern der nationalen Parlamente, möglichst unter Einschluss ehemaliger Mitglieder des Konvents, zu veranstalten, um den Verfahrensablauf der Regierungskonferenz kritisch zu begleiten und zu bewerten;

Transparenz

11. sieht es als von grundlegender Bedeutung an, dass die Union eine einzige Rechtspersönlichkeit erwerben und die Pfeilerstruktur formell verschwinden wird, obwohl die Gemeinschaftsmethode nicht umfassend auf sämtliche Beschlüsse der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, auf dem Gebiet Justiz und Inneres und auf die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken Anwendung findet;

12. begrüßt die Einführung einer Hierarchie der Rechtsakte der Union sowie deren Vereinfachung und die ausdrückliche Anerkennung des Vorrangs der Verfassung und des Unionsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten;

13. erkennt die Schritte an, die in Richtung auf eine größere Transparenz und eine eindeutigere Aufteilung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union unternommen worden sind, unter Beibehaltung eines gewissen Maßes an Flexibilität zur Ermöglichung künftiger Anpassungen in einer sich entwickelnden Union mit fünfundzwanzig oder mehr Mitgliedstaaten;

14. begrüßt die Abtrennung des Euratom-Vertrags von der rechtlichen Struktur der künftigen Verfassung; fordert die Regierungskonferenz nachdrücklich auf, eine Konferenz zur Revision dieses Vertrags einzuberufen, um überholte und nicht mehr zutreffende Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Atomenergie und des Fehlens demokratischer Beschlussfassungsverfahren, aufzuheben;

15. begrüßt die Zusage des Vorsitzenden des Konvents, dass der gesamte Verfassungsentwurf in geschlechtsneutraler Sprache abgefasst wird, und fordert die Regierungskonferenz auf, die dazu notwendigen redaktionellen Änderungen am Text vornehmen zu lassen;

Effizienz

16. misst der Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat bei der Gesetzgebung große Bedeutung bei; begrüßt die Verbesserung des Systems, unterstreicht jedoch gleichzeitig, dass eine weitere Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bzw. der Rückgriff auf Abstimmungen mit einer speziellen qualifizierten Mehrheit — unbeschadet der Möglichkeiten von Artikel I-24 Absatz 4 des Verfassungsentwurfs — in Zukunft notwendig sind;

17. unterstreicht, dass das Parlament die verantwortliche parlamentarische Instanz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik sein muss, soweit Zuständigkeiten der Union berührt werden;

18. würdigt den Umstand, dass in dem Verfassungsentwurf einige weitere wichtige Verbesserungen bei der Beschlussfassung und der Politikgestaltung vorgenommen werden:

— die Tatsache, dass die Union jetzt über ein klares Bekenntnis zu einer sozialen Marktwirtschaft verfügt, wie es in ihren Werten und Zielen zum Ausdruck kommt, bei denen unter anderem Gewicht auf Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit, die Gleichstellung von Männern und Frauen und auf eine in sozialer und ökologischer Hinsicht nachhaltige Entwicklung gelegt wird,

— die Tatsache, dass der Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung“ — wenn auch nicht als völlig eigenständiger Rat „Gesetzgebung“ — in Zukunft immer öffentlich tagen wird, wenn es um die Wahrnehmung der legislativen Verpflichtungen des Rates geht,

— die Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und des Mitentscheidungsverfahrens insbesondere auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Ausweitung der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auf den Bereich Justiz und Inneres,

- die Tatsache, dass für internationale Abkommen und die gemeinsame Handelspolitik die Zustimmung des Parlaments jetzt als allgemeine Regel vorgeschrieben wird,
- die Vorschriften über die Transparenz und den Zugang zu Dokumenten, die Vereinfachung der legislativen und nicht-legislativen Verfahren und die Verwendung einer für die Bürgerinnen und Bürger allgemein verständlichen Sprache,
- die Aufhebung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben im Haushaltsplan und die Ausweitung der Mitentscheidung auf die Gemeinsame Agrarpolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik,
- die Einführung einer mehrjährigen Strategieplanung der Union,
- die Anerkennung der wachsenden Bedeutung der regionalen Dimension für die europäische Integration,
- die Änderung der Vorschriften für den Zugang zum Gerichtshof,
- die Bestimmungen über die von der Kommission erlassenen delegierten Verordnungen mit Rückholrechten („call-back“) für Parlament und Rat,
- die Vorschrift, der zufolge die Länder, die sich zu einer verstärkten Zusammenarbeit verpflichtet haben, in den Fällen zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit übergehen können, für die ansonsten im Verfassungsentwurf Einstimmigkeit vorgeschrieben wird, und das Gesetzgebungsverfahren anwenden können, obwohl normalerweise andere Verfahren Anwendung finden würden,

19. unterstützt die Solidaritätsklausel im Kampf gegen den Terrorismus und die Möglichkeit der strukturellen Zusammenarbeit in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter Wahrung der Bündnisverpflichtungen im Rahmen der Nato;

Aspekte, die während ihrer Umsetzung einer weiteren Beobachtung bedürfen

20. glaubt, dass die Wahl der oder des Vorsitzenden des Europäischen Rates für sich genommen nicht alle derzeitigen Probleme in der Funktionsfähigkeit dieser Institution lösen kann und zu unvorhersehbaren Folgen für das institutionelle Gleichgewicht der Union führen könnte; weist darauf hin, dass die Rolle der oder des Vorsitzenden streng darauf beschränkt werden muss, den Vorsitz zu führen, um möglichen Konflikten mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission oder der Ministerin oder dem Minister der Union für auswärtige Angelegenheiten vorzubeugen und deren Status nicht zu gefährden und um die Rolle der Kommission im Bereich der Außenvertretung, der Gesetzgebung, der Exekutive oder der Verwaltung in keiner Weise anzutasten;

21. betont, dass die Vorschriften über den Vorsitz in den Formationen des Ministerrats mit Ausnahme des Rates für auswärtige Angelegenheiten die Detailfragen einem späteren Beschluss überlassen, der sorgfältig bewertet werden sollte, wobei dem Erfordernis der Kohärenz, der Effizienz und der Rechenschaftspflicht sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, sich des Problems des Vorsitzes in den vorbereitenden Gremien des Rates anzunehmen;

22. begrüßt, dass die Verbindung zwischen der Stimmengewichtung im Rat und der Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament, die in dem Vertrag von Nizza als Anlage beigefügten Protokoll über die

Erweiterung hergestellt wurde, aufgegeben wird; unterstützt das im Verfassungsentwurf dargelegte System für die künftige Zusammensetzung des Parlaments und regt an, dass es ohne Verzögerung umgesetzt wird, da es sich um ein konstituierendes Element des Gesamtgleichgewichts zwischen den Mitgliedstaaten in den verschiedenen Institutionen handelt;

23. geht davon aus, dass die Schaffung des Amtes einer Ministerin oder eines Ministers der Union für auswärtige Angelegenheiten die Sichtbarkeit und die Handlungsfähigkeit der Union auf der internationalen Bühne verstärken wird, betont jedoch, dass es unerlässlich ist, dass die Ministerin oder der Minister der Union für auswärtige Angelegenheiten von einer gemeinsamen Verwaltung innerhalb der Kommission unterstützt wird;

24. regt an, dass der vom Parlament gewählte Europäische Bürgerbeauftragte und die nationalen Bürgerbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Parlaments ein umfassenderes System außergerichtlicher Rechtsbehelfe vorschlagen könnten;

25. ist der Auffassung, dass die Regierungskonferenz mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts, das am 4. Juni 2003 vom Parlament angenommen wurde, die Aufhebung der Artikel 8, 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften und des Artikels 4 Absätze 1 und 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments beschließen sollte;

26. bedauert die unzureichende Kongruenz des Teils III mit dem Teil I des Verfassungsentwurfs, insbesondere in Bezug auf Artikel I-3;

27. begrüßt die Einführung der „Passerelle“-Klausel, die es dem Europäischen Rat nach Konsultation des Europäischen Parlaments und Unterrichtung der nationalen Parlamente gestattet zu beschließen, zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in den Fällen überzugehen, in denen besondere Verfahren Anwendung finden;

28. ist der Ansicht, dass das Parlament im Rahmen des Haushaltsverfahrens die Rechte wahren muss, über die es derzeit verfügt, und dass seine Befugnisse nicht geschwächt werden dürfen; vertritt die Auffassung, dass die zufriedenstellende Ausübung des Zustimmungsrechts durch das Parlament im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen voraussetzt, dass über die Regierungskonferenz hinaus rasch interinstitutionelle Verhandlungen über die Struktur dieses Finanzrahmens und die Art der Sachzwänge, die das Haushaltsverfahren belasten, eröffnet werden; ist der Ansicht, dass der mehrjährige Finanzrahmen der Haushaltsbehörde im jährlichen Verfahren einen erheblichen Handlungsspielraum lassen muss;

29. äußert seine Besorgnis über die unbefriedigenden Antworten auf einige grundlegende Fragen, die in früheren Entschlüssen des Parlaments deutlich gestellt wurden, beispielsweise:

— weitere Konsolidierung der Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, engere Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksame Ordnungspolitik und ausdrücklichere Einbeziehung der Beschäftigung, der Umweltbelange und der Aspekte des Tierschutzes in alle EU-Politiken,

— die vollständige Anerkennung der öffentlichen Dienstleistungen, die auf den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Kontinuität, Solidarität, Gleichberechtigung des Zugangs und Gleichbehandlung aller Nutzer beruhen müssen,

— die Aufhebung der im Rat in einigen wichtigen Bereichen, insbesondere im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (zumindest bei Vorschlägen der Ministerin oder des Ministers der Union für auswärtige Angelegenheiten, die die Unterstützung der Kommission genießen) und in einigen Bereichen der Sozialpolitik erforderlichen Einstimmigkeit,

30. nimmt zur Kenntnis, dass die im Verfassungsentwurf für die Kommission vorgeschlagene Lösung ein wichtiges Element des institutionellen Gesamtkompromisses ist; hofft, dass die Reform der Kommission deren kollegiale politische Verantwortung nicht schwächen oder zu Diskontinuität führen wird; bedauert, dass es bei dem vorgesehenen System schwierig sein wird, einen guten Kommissar für eine zweite Amtszeit zu behalten;

Allgemeine Bewertung

31. stellt fest, dass der vom Konvent ausgearbeitete Verfassungsentwurf das Ergebnis eines breiten demokratischen Konsenses unter Einbeziehung des Parlaments und der nationalen Parlamente und Regierungen der Union darstellt und damit den Willen der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck bringt;

32. begrüßt die Vorschrift, nach der das Parlament jetzt auch das Recht hat, Verfassungsänderungen vorzuschlagen, und außerdem seine Zustimmung zu jedem Versuch erteilen muss, die Verfassung ohne Einberufung eines Konvents zu ändern, so dass es eine de facto-Kontrolle über den Einsatz dieses neuen Instruments der Verfassungsrevision wahrnimmt; bedauert jedoch, dass weiterhin die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten und die Ratifizierung durch die nationalen Parlamente oder gemäß sonstigen Verfassungsbestimmungen erforderlich sein werden, damit selbst Änderungen untergeordneter Bedeutung in Kraft treten können; bedauert nachdrücklich, dass die Zustimmung des Parlaments nicht systematisch für das Inkrafttreten der angenommenen neuen Verfassungstexte vorgesehen ist;

33. kommt zu dem Schluss, dass das Ergebnis der Arbeit des Konvents ungeachtet einiger Schwächen und Widersprüche gebilligt werden sollte, da es einen historischen Schritt auf dem Weg zu einer Union darstellt, die demokratischer, effizienter und transparenter ist;

34. ist angesichts der Erfahrungen mit zwei Konventen der Ansicht, dass bei dieser Methode die demokratische Legitimität gewährleistet ist und aufgrund der Arbeitsweise des Konvents Offenheit und Teilnahme garantiert sind, dass bei künftigen Revisionen aber die Wahl des Konventspräsidiums durch den Konvent selbst sinnvoll sein könnte;

Einberufung der Regierungskonferenz und Ratifizierungsprozess

35. billigt die Einberufung der Regierungskonferenz für den 4. Oktober 2003;

36. fordert die Regierungskonferenz dringend auf, den vom Konvent erzielten Konsens zu achten, Verhandlungen über die vom Konvent getroffenen grundlegenden Beschlüsse zu vermeiden und den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa ohne Änderung seines grundlegenden Gleichgewichts anzunehmen, gleichzeitig aber zu versuchen, seine Kohärenz zu verstärken;

37. fordert die Parteien in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene, die repräsentativen Vereinigungen und die Zivilgesellschaft auf, umfassende Überlegungen nicht nur über das Ergebnis des Konvents, sondern auch über die in der vorliegenden Entschließung bekundeten Standpunkte des Europäischen Parlaments anzustellen;

38. begrüßt entschieden die Zusage der italienischen Präsidentschaft, dass das Europäische Parlament eng und kontinuierlich auf den beiden Ebenen der Regierungskonferenz — der Ebene der Staats- und Regierungschefs und der Ebene der Außenminister — einbezogen werden wird, und unterstützt ihre Absicht, die Konferenz bis Dezember 2003 abzuschließen;

39. ist der Auffassung, dass der Vertrag, mit dem eine Verfassung für Europa festgeschrieben wird, am 9. Mai 2004, dem Europatag, unmittelbar nach dem Beitritt der neuen Mitglieder zur Union von allen fünfundzwanzig Mitgliedstaaten unterzeichnet werden muss;

40. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten, die ein Referendum über den Verfassungsentwurf abhalten, dieses nach Möglichkeit am selben Tag veranstalten oder gemäß ihren Verfassungsordnungen den Verfassungsentwurf am selben Tag ratifizieren sollten;

41. begrüßt, dass die Arbeiten der Regierungskonferenz über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, fordert jedoch die Kommission, die Regierungen der Mitgliedstaaten und die politischen Parteien auf, den Einsatz aller Medien vorzusehen, um die Bürger mit den Inhalten der Arbeiten der Regierungskonferenz und dem Verfassungsentwurf, auch durch die Organisation nationaler Foren, vertraut zu machen;

42. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung, die die Stellungnahme des Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz darstellt, dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, den Staats- und Regierungschefs und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und der Bewerberländer zu übermitteln.

(1) CONV 850/03 - ABl. C 169 vom 18.7.2003, S. 1.

(2) ABl. C 47 E vom 21.2.2002, S. 108.

(3) ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 310.

(4) ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 493.

(5) ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 594.

(6) ABl. C 284 E vom 21.11.2002, S. 322.

(7) P5_TA(2003)0009.